

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/25 10Ob506/93, 10b122/99v, 4Ob105/10k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1994

Norm

ABGB §932 IIIe

ABGB §1435

ABGB §1478

Rechtssatz

Von den Gewährleistungsrechten selbst (hier: der Wandlung) sind die durch deren erfolgreiche Geltendmachung erst ausgelösten (entsprechenden) bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsansprüche zu unterscheiden. Nach Fristablauf kann der Gewährleistungsberechtigte nicht mehr aktiv Gewährleistungsansprüche geltend machen. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreisteiles nach Vertragsaufhebung ist jedoch als Bereicherungsanspruch ein Unterfall der *condictio causa finita* des § 1435 ABGB und unterliegt der 30-jährigen Verjährung des § 1478 ABGB.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 506/93

Entscheidungstext OGH 25.10.1994 10 Ob 506/93

Veröff: SZ 67/187

- 1 Ob 122/99v

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 122/99v

Auch; nur: Von den Gewährleistungsrechten selbst (hier: der Wandlung) sind die durch deren erfolgreiche Geltendmachung erst ausgelösten (entsprechenden) bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsansprüche zu unterscheiden. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreisteiles nach Vertragsaufhebung ist jedoch als Bereicherungsanspruch ein Unterfall der *condictio causa finita* des § 1435 ABGB und unterliegt der 30-jährigen Verjährung des § 1478 ABGB. (T1)

- 4 Ob 105/10k

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 105/10k

Vgl auch; nur: Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreisteiles nach Vertragsaufhebung ist als Bereicherungsanspruch ein Unterfall der *condictio causa finita* des § 1435 ABGB. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029403

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at